OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351461/2/Bm/AK

Datum:
Linz, 17. Jänner 2024

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde der Dr. M A S, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 14. November 2023, GZ: BHGMSO-2020-168219/59-SI, betreffend Rückerstattung einer Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in der Folge: belangte Behörde) vom 14. November 2023, GZ: BHGMSO-2020-168219/59-SI, wurde die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) verpflichtet, den im Zeitraum von 1. Jänner 2022 bis 30. November 2022 entstandenen Überbezug in Höhe von 9.404,75 Euro binnen vier Wochen rückzuerstatten. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass eine Rückerstattung in Teilbeträgen auf formlosen Antrag hin möglich ist.
Begründend wurde ausgeführt, die Bf habe im Zeitraum von 1. Jänner 2022 bis 30. November 2022 Unterstützung zur Sicherung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Höhe von 9.404,75 Euro bezogen. Im Zuge des Weitergewährungsantrages der Bf vom 13. September 2023 seien von dieser ein Mietvertrag für die Wohnung in X sowie die entsprechende Betriebskostenabrechnung für den Zeitraum von 1. Jänner 2022 bis 31. Dezember 2022 vorgelegt worden. Dieser Betriebskostenabrechnung sei zu entnehmen, dass in der Wohnung in X im genannten Zeitraum ein Wasserverbrauch von 0,00 m³ angeführt sei. Im Rahmen der persönlichen Vorsprache bei der Behörde am 30. Oktober 2023 habe die Bf angegeben, dass sie sich bei ihrem Sohn und dessen Familie in X aufgehalten habe. Aufgrund dieser persönlichen Angaben sowie der Feststellungen in der übermittelten Betriebskostenabrechnung sei davon auszugehen, dass die Bf sich im Zeitraum von 1. Jänner 2022 bis 31. Dezember 2022 nicht an dem bei der Behörde angegebenen Hauptwohnsitz in X aufgehalten habe und seien somit die Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug von Leistungen der Sozialhilfe in diesem Zeitraum nicht gegeben. Festgehalten wurde auch, dass bis zur persönlichen Vorsprache bei der Behörde von der Bf keinerlei Aufenthalte außerhalb Oberösterreichs bei der Bezirkshauptmannschaft Gmunden angezeigt worden seien. Im Grunde der Bestimmungen des § 28 Abs. 1 und Abs. 2 Oö. SOHAG sei sohin dem Antrag des Trägers der Sozialhilfe stattzugeben gewesen.

2. Gegen diesen Bescheid hat die Bf innerhalb offener Frist Beschwerde erhoben und darin ausgeführt, wie im Rahmen der persönlichen Vorsprache am 30. Oktober 2023 bei der belangten Behörde erwähnt, habe sich die Bf zeitweise sowohl bei ihrer Tochter in X als auch bei ihrem Sohn und dessen Familie in X aufgehalten. Der Hauptwohnsitz sei X gewesen und sei es dieser nach wie vor. Der Bf sei nicht bewusst, dass sie sich nicht ohne Rücksprache mit der Behörde außerhalb von Oberösterreich aufhalten dürfe. Da es sich um Aufenthalte innerhalb der Familie handle, würden naturgemäß keine Aufzeichnungen darüber bestehen, wann die Bf, wenn auch zum Teil stundenweise, in X oder in X gewesen sei. Der Betrag in Höhe von 9.404,75 Euro sei für die Verhältnisse der Bf sehr hoch und würde selbst bei einer Ratenzahlung das restliche Geld, das ihr im Alltag zur

Verfügung stünde, erheblich verringern. Es werde daher ersucht, die Höhe des Betrages merklich zu reduzieren.

3. Mit Schreiben vom 12. Dezember 2023 hat die Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Da sich daraus bereits der entscheidungswesentliche Sachverhalt klären ließ und die Parteien überdies keinen Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung gestellt haben, konnte von einer solchen abgesehen werden.

4.1. Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:

Die Bf ist seit 5. Oktober 2021 mit Hauptwohnsitz in X gemeldet. Mit Bescheid vom 28. Oktober 2021 wurde der Bf ab 5. Oktober 2021 Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Form von monatlichen Leistungen nach dem Richtsatz für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG gewährt. Insgesamt wurde der Bf im Zeitraum von 1. Jänner 2022 bis 30. November 2022 ein Betrag in Höhe von 9.404,75 Euro an Sozialhilfe ausbezahlt.
In diesem Zeitraum wohnte die Bf entgegen der Hauptwohnsitzmeldung hauptsächlich bei ihrem Sohn und seiner Familie in X und bei ihrer Tochter in X, nicht jedoch in der Wohnung in X.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus dem Akteninhalt, insbesondere der von der Bf im Zuge der Neuantragstellung vorgelegten Betriebskostenabrechnung für den Zeitraum von 1. Jänner 2022 bis 31. Dezember 2022 und der Aussage der Bf im Zuge ihrer Vernehmung am 30. Oktober 2023 durch die belangte Behörde. Nach der Betriebskostenabrechnung ergibt sich für diesen Zeitraum ein Wasserverbrauch von 0,00 m³, was sich nur damit erklären lässt, dass sich die Bf nicht in der Wohnung in X aufgehalten hat. Dies wird auch durch die in der Niederschrift vom 30. Oktober 2023 festgehaltenen Aussagen der Bf bestätigt; in der Vernehmung wurde von der Bf ausgesagt, sie verbringt sehr viel Zeit bei ihrem Sohn in X, der dort mit seiner Familie lebt, und in X bei ihrer Tochter.

5. Rechtliche Beurteilung:

5.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes - Oö. SOHAG lauten:

„§ 3
Allgemeine Grundsätze

(1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.
(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.
(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.
(4) Leistungen der Sozialhilfe können weder gepfändet noch verpfändet werden. Die rechtswirksame Übertragung von Rechtsansprüchen auf Sozialhilfe ist nur mit Zustimmung der für die Bescheiderlassung zuständigen Behörde möglich.
(5) Leistungen der Sozialhilfe sind von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen, soweit dieses Landesgesetz keine Ausnahmen vorsieht.
(Anm: LGBl. Nr. 6/2020)

## § 5
## Persönliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

[...]
(2) Sozialhilfe kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben.
[...]

## § 6
## Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.
[...]
(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(Anm: LGBl. Nr. 6/2020)

[…]

§ 14
Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigenen Mitteln

(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe sind alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.
(2) Zu den Leistungen Dritter im Sinn des Abs. 1 zählen auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.
[…]

§ 28
Anzeige- und Rückerstattungspflicht

(1) Die hilfesuchende oder bezugsberechtigte Person (bzw. deren gesetzliche Vertretung) hat jede ihr bekannte Änderung der für die Hilfeleistung maßgeblichen Umstände, sowie maßgebliche Umstände im Sinn des § 17, unverzüglich nach deren Eintritt oder Bekanntwerden, längstens aber binnen zwei Wochen, bei jener Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, die über die Leistung der Sozialhilfe abgesprochen hat.
(Anm: LGBl. Nr. 107/2022)
[…]
(5) Die Rückerstattung kann in angemessenen Teilbeträgen bewilligt werden, wenn sie auf andere Weise nicht möglich oder der rückerstattungspflichtigen Person nicht zumutbar ist.
[…]“

5.2. § 28 Abs. 2 Oö. SOHAG bestimmt, dass bezugsberechtigte Personen, denen Sozialhilfe aufgrund des bewussten Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder aufgrund einer bewusst fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse zu Unrecht zugekommen ist, diese rückzuerstatten haben.

Gegenständlich hat sich im Zuge des von der Behörde anlässlich der neuerlichen Antragstellung der Bf um Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe durchgeführten Ermittlungsverfahrens herausgestellt, dass die Bf sich nicht hauptsächlich an der von ihr angegebenen Adresse X aufhält, sondern vielmehr ihren Lebensmittelpunkt und gewöhnlichen Aufenthalt in X bei ihrem Sohn und seiner Familie hat. Zudem hält sich die Bf auch noch zeitweise bei ihrer Tochter in X auf.
Bereits in den Antragsunterlagen und auch im Bescheid, mit dem der Bf die Leistung der Sozialhilfe zuerkannt wurde, wurde darauf hingewiesen, dass die Bf jede Änderung des Wohnsitzes bzw. ihres gewöhnlichen Aufenthalts bekannt zu geben hat. Die Bekanntgabe dieser Änderung ist insofern wesentlich, weil zum einen nur bei einem gewöhnlichen Aufenthalt in Oberösterreich eine Leistung der Sozialhilfe

zusteht und zum anderen bei Berechnung der zustehenden Leistung der Sozialhilfe auch das Einkommen der im Haushalt lebenden Personen zu berücksichtigen ist. Das musste der Bf auch bekannt sein. Die Bf hat bereits im Juli 2020 um Gewährung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung (nunmehr: Sozialhilfe) angesucht. Zu diesem Zeitpunkt wohnte die Bf gemeinsam mit ihrer erwachsenen Tochter im gemeinsamen Haushalt. Bei der Berechnung der Sozialhilfe wurde auch das Einkommen der Tochter berücksichtigt und war festzustellen, dass das monatliche Haushaltseinkommen über den gesetzlichen Richtsätzen liegt. Schon daraus hätte die Bf erkennen müssen, dass die Bekanntgabe einer geänderten Wohnsituation für die Gewährung der Sozialhilfe wesentlich ist. Soweit die Bf in der Beschwerde vorbringt, ihr Hauptwohnsitz sei nach wie vor in X, ist hierzu auszuführen, dass es nicht auf die Meldung als Hauptwohnsitz ankommt, sondern darauf, wo sich der tatsächliche Lebensmittelpunkt bzw. der gewöhnliche Aufenthalt der Bf befindet. Bei einem Wasserverbrauch von 0,00 m³ im Haushalt in X ist davon auszugehen, dass sich die Bf nicht an dieser Adresse aufgehalten hat und der Lebensmittelpunkt wo anders liegt. Von der Bf selbst wurde angegeben, dass sie sehr viel Zeit bei der Familie ihres Sohnes in X verbringt.
Die Bf hat allerdings diese Änderung der Wohnverhältnisse nicht bekannt gegeben, weshalb jedenfalls von einer Verletzung ihrer Anzeigepflicht auszugehen ist, wenn nicht sogar von einem bewussten Verschweigen der geänderten Wohnverhältnisse und ihr sohin zu Unrecht Sozialhilfe zugekommen ist.
Nach der Bestimmung des § 28 Abs. 2 Oö. SOHAG ist in einem solchen Fall die Sozialhilfe rückzuerstatten und bezieht sich die Rückerstattung auf sämtliche, zu Unrecht zugekommenen Sozialhilfeleistungen. Es steht nicht im Ermessen der Behörde, die Höhe des Rückforderungsbetrages frei zu bestimmen. Lediglich die Bewilligung von angemessenen Teilbeträgen ist nach der Gesetzesbestimmung des § 28 Abs. 5 Oö. SOHAG möglich. Darauf wurde auch schon von der Behörde im angefochtenen Bescheid hingewiesen.

Aus den angeführten Sach- und Rechtsgründen war spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier